



Genehmigungsbescheid

vom 26. August 2020

AZ.: 52.03.02-0002/19/8.16-Kle

für die

wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen

der Firma Winfried W. Hündgen Vermietung/ Verpachtung am Standort Peterstr. 70 in 53913 Swisttal-Ollheim



Inhaltsverzeichnis

I.	Tenor	5
II.	Antragsunterlagen	8
III.	Nebenbestimmungen.....	8
	Auflagen	8
	Allgemeines.....	8
	Bauordnung.....	9
	Brandschutz	11
	Immissionsschutz	12
	Arbeitsschutz.....	15
	Abfall	15
	Abfallwirtschaft	15
	Wasserwirtschaft.....	16
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Vorbeugender Gewässerschutz	16
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz	16
IV.	Hinweise	17
V.	Begründung	18
	1.Sachverhaltsdarstellung	18
	2.Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens	18
	3.Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens.....	22
	4.Anhörung nach § 28 VwVfG NW	32
VI.	Rechtsbehelfsbelehrung	33
	Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen	35
	Anlage 2: Abfallpositivkatalog – maximale Lagermengen	36

Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) *
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) *
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz - vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246 / FNA 805-3) *
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3379 / FNA 2129-27-2-14) *
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6) *
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232)*
BauGB	Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414 / FNA 213-1) *
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49 / FNA 805-3-14) *
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissions-schutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) *
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 / FNA 791-9) *
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behör-

	denpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr- Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) *
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) *
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL vom 05.11.2009 (RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4) *
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und der Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 v. 17.12.2010 S. 17, ber. ABl. L 158 v. 19.06.2012 S. 25) *
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) *
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz – vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791) *
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom Stand 26.08.1998 (GMBI. S. 503) *
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 / FNA 340-1) *
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 / FNA 753-13) *
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) *

* in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides geltenden Fassung

I. Tenor

Aufgrund von § 16 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird der

**Firma Winfried W. Hündgen Vermietung/Verpachtung
Breite Straße 41 in 53913 Swisttal**

auf ihren Antrag vom 20.12.2018, in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.05.2020

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen

am Standort Peter Straße 70 in 53913 Swisttal, Gemarkung Ollheim, Flur 2, Flurstück 364 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

(1) Errichtung und Betrieb einer Kunststoffgranulierungsanlage in Halle 9 (Betriebshalle) im Bereich Maschinentechnik (BE02) mit einer Durchsatzkapazität von 50 t/d befristet bis 27.08.2022.

Der Ort der Errichtung ist der Bereich der Hallenfläche, an welchem die zweite Ausbaustufe der LVP-Sortieranlage (Sortierstraße 2, Betriebseinheit BE02) mit Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 27.07.2017, Az. 52.03.02-0001/17/8.16-Km, genehmigt ist,

(2) bauliche Erweiterung der Halle 9 im Annahmebereich (BE02),

(3) bauliche Erweiterung der Halle 9 im Lagerbereich (BE03),

(4) Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoff (EBS) mit einer Durchsatzkapazität von 250 t/d (BE04 *neu*).

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW,
- die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG, für die Lagerung von festen allgemein wassergefährdenden Stoffen in Halle 9.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst die Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen folgende Betriebseinheiten (BE) und wesentliche Einrichtungen:

BE01	Verwaltung, Infrastruktur	
BE02	Abfallsortierung, Kunststoffgranulierung	
	Sortierung	500 t/d bzw. 150.000 t /a
	KS-Granulierung	50 t/d bzw. 15.000 t/a
	(befristet bis 22.08.2022)	
BE03	Lagerung von Abfällen	
	Lagerkapazität	6.000 t
BE04	Behandlung, EBS-Herstellung	
	Behandlungskapazität	250 t/d bzw. 75.000 t/a

Die maximale Durchsatzkapazität (Abfall-Input) der Gesamtanlage beträgt 500 t/d bzw. 150.000 t/a

Die Betriebszeiten erstrecken sich von Sonntag 22:00 Uhr bis Samstag 24:00 Uhr (3-Schichtbetrieb).

Die Gesamtanlage setzt sich aus Anlagen der Nummern Nr. 8.4, 8.11.2.3, 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zusammen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage - jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides - begonnen worden ist.

Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf einen begründeten Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Am 27.09.2019 wurde unter dem Aktenzeichen 52.03.01-0042/18/8.17-Kle gemäß § 8a BImSchG die vorzeitige Errichtung des beantragten Vorhabens zugelassen.

Am 27.09.2019 wurde unter dem Aktenzeichen 52.03.01-0051/19/8.16-Kle gemäß § 8 BImSchG die Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Kunststoffgranulierungsanlage befristet bis zum 27.08.2022 zugelassen.

Diese Bescheide werden mit Rechtskraft dieses Bescheides unwirksam. Die Errichtung und der befristete Betrieb der Kunststoffgranulierungsanlage wird mit dieser Genehmigung bescheidet.

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Anlage 1 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen mit Stand vom 25.05.2020. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht durch die unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt wird.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

II. Antragsunterlagen

Die mit Zugehörigkeitsvermerk (Siegel und Kordel) versehenen und in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

III. Nebenbestimmungen

Auflagen

Allgemeines

1. Der Beginn der Errichtung sowie die Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind der zuständigen Überwachungsbehörde jeweils unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides schriftlich anzuzeigen. Bei der Anzeige der Inbetriebnahme ist anzugeben, welche der genehmigten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen errichtet wurden und in Betrieb genommen werden. Die Anzeige ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Baubeginn bzw. vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
2. Meldungen über Schadens- und Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Dezernat 22) unter Angabe:
Arbeitsstättennummer 9966388, Dezernat 52
zu übermitteln.

Der Meldekopf ist erreichbar unter:

Rufnummer: 0221 / 147 – 4948

Faxnummer: 0221 / 147 – 2875

E-Mail (Funktionspostfach):

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de.

Meldungen an andere Behörden oder Stellen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

3. Die Funktionsfähigkeit der dieser Genehmigung unterliegenden Anlagen und Anlagenteile, welche sich auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirkt, ist dauerhaft zu gewährleisten. Hierzu sind die Anlagen und Anlagenteile gemäß Herstellerangaben zu warten. Der zuständigen Überwachungsbehörde ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen, dass eine systematische Wartungsplanung durchgeführt wird. Der jeweils aktuelle Stand der Wartungsplanung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

Bauordnung

4. Der Baubeginn ist dem zuständigen Bauaufsichtsamt des Rhein-Sieg-Kreises mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

In der Baubeginnanzeige sind die für die Baumaßnahme verantwortlichen Bauleiter, Fachbauleiter und Unternehmer zu benennen.

Die Bauleiter müssen für ihre Aufgabe über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen; ggf. können Nachweise verlangt werden.

Einen Wechsel dieser Person ist dem Bauaufsichtsamt des Rhein-Sieg-Kreises unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist mindestens eine Woche vorher dem Bauaufsichtsamt schriftlich mitzuteilen.

5. Zusätzlich zum Bauleiter ist eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter Brandschutz zu beauftragen und dem Bauaufsichtsamt vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.
6. Vor Baubeginn sind die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abzustecken.

Der Nachweis über die Einhaltung der Grundrissfläche und der Höhenlage ist nach Erstellung der Bodenplatte durch eine Bescheinigung des Bauleiters zu führen. Die Bauarbeiten dürfen erst nach Vorlage dieser Bescheinigung fortgeführt werden.

7. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind beim Bauaufsichtsamt des Rhein-Sieg-Kreises folgende bautechnischen Nachweise/Bescheinigungen einzureichen:

- der Nachweis über die Standsicherheit,
- Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises mit zugehörigem Prüfbericht und Ausfertigung des Standsicherheitsnachweis.
- eine schriftliche Erklärung einer oder eines staatlich anerkannter Sachverständigen, wonach er mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden,
- werden bautechnische Nachweise zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingereicht, hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser jeweils mittels Übereinstimmungserklärung zu erklären, dass die Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes übereinstimmen.

8. Die Fertigstellung des Rohbaus ist dem Bauaufsichtsamt des Rhein-Sieg-Kreises eine Woche vorher anzuzeigen.

Mit der Fortsetzung der Bauarbeiten darf erst einen Tag nach erfolgter Bauzustandsbesichtigung begonnen werden.

9. Mit der Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaus sind

- die Bescheinigung eines qualifizierten Tragwerksplaners nach § 54 Abs. 4 BauO NRW zur Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit der Bauausführung sowie
- die Bescheinigung nach § 12 (2) SV-VO über die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung

vorzulegen.

10. Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Bauaufsichtsamt des Rhein-Sieg-Kreises eine Woche vorher anzuzeigen.
Das Bauvorhaben darf erst nach erfolgter Bauzustandsbesichtigung über die abschließende Fertigstellung genutzt werden.
11. Die Feuerwehrumfahrt ist ausreichend tragfähig zu befestigen.
12. Die Feuerwehrumfahrt muss bis zur Aufnahme der tatsächlichen Nutzung der Neubauten fertiggestellt sein.

Brandschutz

13. Die Hallentore müssen sich manuell durch die Feuerwehr mittels Handketten öffnen lassen. Die zusätzliche Öffnungsmöglichkeit über ein Stromaggregat der Feuerwehr ist eindeutig auf den Feuerwehrplänen darzustellen.
14. Der Druckknopfmelder in den Kombinationsschränken ist so zu installieren, dass eine Bedienung (manuelles Auslösen der Melder) auch ohne Öffnen des Schrankes möglich ist und der Druckknopfmelder auch außerhalb des Schrankes als solcher erkannt wird.
15. Der Feuerwehr Swisttal ist nach Abschluss der Bauarbeiten Gelegenheit zu geben, sich mit dem Objekt, im Rahmen einer Objektbesichtigung oder Übung, vertraut zu machen.
16. Die im Brandschutzkonzept des Brandschutzsachverständigenbüros Halfkann Kirchner (Nr.: 402-015-G-0097-Be.doc) vom 27.11.2018 sowie in der begleitenden Stellungnahme des v. g. Brandschutzsachverständigen vom 17.02.2020 und in der Funktionsbeschreibung der Löschmonitoranlage „Löschkonzept – Minimax“ aufgeführten baulichen und betrieblichen Brandschutzmaßnahmen sind dauerhaft einzuhalten.
17. Für die in der Gebäudeerweiterung eingesetzte Monitorlöschanlage ist von einem oder einer Sachverständigen für ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen zu bescheinigen, dass die Anlage nach PrüfVO NRW betriebswirksam und sicher abgenommen werden kann.

Immissionsschutz

18. Die schalltechnische Prognose der Firma InfraServ Knapsack, Berichtsnummer ISGM-2018-130, vom 11.12.2018 ist Bestandteil der Genehmigung. Die dem Gutachten zugrundeliegenden Randbedingungen und Voraussetzungen sind als geräuschemittierende Grundlage für die Anlage bindend und einzuhalten.
19. Die von dieser Genehmigung erfassten Änderungen der Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschemissionen für den gesamten Betrieb folgende Immissionsrichtwerte - gemessen jeweils 0,5 m außerhalb von der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989 - der nachaufgeführten Immissionsorten (IO) nicht überschreiten, gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) mitfolgender Festsetzung:

Immissionsort (IO)		Beurteilungspegel (tags / nachts) [dB(A)]
IO 1	Dünstekovener Weg 25	45 / 39
IO 2	Dünstekovener Weg 13	37 / 30

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den vorgenannten Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

20. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung 19 festgesetzten Immissionswerte durch Messung nachzuweisen. Die Messungen und Bewertungen der Geräuschemissionen haben insbesondere nach den Nummern 6 und 7 der TA Lärm sowie dem Anhang der TA Lärm von einer nach Landesrecht gemäß §§ 26 und 28 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle (Gutachter) zu erfolgen. Über das Ergebnis der Messungen sowie die zum Zeitpunkt der Messungen herrschenden Bedingungen ist ein Bericht nach Nr. A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm anzufertigen. Eine Ausfertigung dieses Berichtes ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der

geänderten Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides zu übersenden. Hierfür dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin bzw. die Betreiberin der Anlage tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen).

21. Die Hallentore sind während des Betriebes grundsätzlich geschlossen zu halten und dürfen nur bei Erfordernis z.B. An-/ Ablieferungen, Reparaturen, Wartung/ Instandhaltung geöffnet werden. Die Öffnungszeiten der Hallentore sind z.B. durch Einsatz von schnelllaufenden Rolltoren zu minimieren.
22. Ein Hallendurchzug ist auszuschließen. Hierzu sind gegenüberliegende Hallentore elektrisch gegenseitig so zu verriegeln, dass sie nicht gleichzeitig offenstehen können.
23. Zeitgleich mit der Anzeige zur Inbetriebnahme ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle der Nachweis zu erbringen, dass in der Halle bei geschlossenen Toren ein leichter Unterdruck und bei geöffneten Toren eine nach innen gerichtete Luftströmung sichergestellt ist. Der Nachweis ist der zuständigen Überwachungsbehörde unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides zu übersenden.
24. Die Abluftreinigungsanlage der Betriebshalle (Halle 9) ist so zu betreiben, dass die Massenkonzentration des nachstehend genannten Stoffes im Abgas für Quelle QS01/OG01 (QUE_14) folgenden Emissionswert nicht überschreitet:

Gesamtstaub: 2 mg/ m^3

Der Emissionswert ist bezogen auf das Abgasvolumen von insgesamt $36.500 \text{ m}^3/\text{h}$ im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf (Nr. 2.5 a) aa) TA Luft).
25. Die festgelegte Emissionsmassenkonzentration gilt mit der Maßgabe, dass
 - sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und
 - sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten.

26. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung 24 festgelegte Emissionsbegrenzung eingehalten wird. Die Messplanung, die Auswahl von Messverfahren sowie die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
27. Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 24 sind der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides in Schriftform anzuzeigen.
28. Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung 24 einen Bericht gemäß Ziffer 5.3.2.4 TA Luft zu erstellen und diesen unverzüglich bzw. spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen der zuständigen Überwachungsbehörde unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides unmittelbar vorzulegen.
29. Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen im Abgas der Abluftreinigungsanlage dürfen die Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/ m³ nicht überschreiten.
30. An- und Abtransporte sind nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:30 Uhr zulässig.
31. Die Anlage ist so zu betreiben, dass auf den Außenflächen keine sichtbaren Staubemissionen auftreten. Hierzu sind die betreffenden Flächen bei Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich, z. B. durch den Einsatz von aufnehmenden Kehrmaschinen zu reinigen. In Abhängigkeit von der Witterung hat die Aufnahme nass zu erfolgen.
32. Durch geeignete betriebsorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Leckage des Hydraulikaggregates des EBS-Zerkleinerers unmittelbar erkannt werden kann.
33. Es ist ein Reinigungsplan aufzustellen, in dem neben der bedarfsabhängigen Reinigung die planmäßige Reinigung zu vermerken ist. Der Reinigungsplan ist der zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides vorzulegen.

Arbeitsschutz

34. Die Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Insbesondere sind dabei die Gefährdungen

- die mit der Benutzung der Anlage selbst
- die durch Wechselwirkung mit anderen Anlagen/Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,

zu berücksichtigen.

Aus der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung muss dabei auch das Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit festgelegter Maßnahmen ersichtlich sein.

Abfall

35. Es dürfen nur die in Anlage 2 im Abfallpositivkatalog aufgeführten Abfälle angenommen, in der Abfallsortieranlage und der Kunststoffgranulierungsanlage behandelt und/ oder in der festgeschriebenen maximalen Lagermengen zwischengelagert werden.

36. Die Abfälle dürfen antragsgemäß nur innerhalb des Hallenbereiches gelagert werden. Eine Lagerung von Abfällen im Außenbereich ist unzulässig.

Abfallwirtschaft

37. Über die Daten aus dem Betriebstagebuch gem. § 5 EfbV zu angenommenen und abgegebenen Abfällen sowie zu besonderen Vorkommnissen, insbesondere Betriebsstörungen, ist jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen. Diese ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Dezernat 52, Bezirksregierung Köln, in ausgewerteter und beurteilter Form vorzulegen.

Wasserwirtschaft

38. Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist bis zur Herstellung der Versickerungseinrichtung der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.
39. Das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen ist der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Vorbeugender Gewässerschutz

40. Im Brandfall sind die Kanalleitungen des Betriebsgeländes an der Übergabestelle zur öffentlichen Kanalisation abzuschlebern.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

41. Als Saatgut für die artenreiche Mähwiese als externe Ausgleichsfläche ist die Artenliste der Ausarbeitung vom 29.10.2019, zuletzt geändert am 10.02.2020 (Kapitel 8 der Antragsunterlagen), zu verwenden, jedoch aus dem Ursprungsgebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“. Der Nachweis, dass es sich um gebietsheimisches Saatgut handelt ist vor der Aussaat vorzulegen (vgl. § 40 Abs. 4 BNatSchG). Die Wiese ist in den ersten fünf Jahren durch einen zweimaligen Schnitt im Mai und August jedes Jahres auszumagern. Das Mahdgut ist jeweils aufzunehmen und abzutransportieren. Ab dem 6. Standjahr ist die Wiese nur noch einschürig im Juni zu pflegen. 10% der Flächen sind dabei jeweils als Altgrasinseln bis zum nächsten Jahr zu belassen. Diese Flächen sind jährlich zu wechseln. Das Mahdgut ist grundsätzlich abzuräumen.
42. Die Hecken sind aus Pflanzen der Liste standortheimischer Gehölze des Landschaftsplans Nr. 4 aufzubauen. Für den vorliegenden Standort kommen Stieleiche, Esche, Hainbuche, Buche, Vogelkirsche, Flatterulme und Feldahorn sowie Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Hartriegel, Wasserschneeball und Pfaffenhütchen in Betracht. Auch hier ist nur standortheimisches Pflanzgut zu verwenden. Der Nachweis ist vor Pflanzung der zuständigen Natur- und Landschaftsschutzbehörde vorzulegen.

43. Die Uferbepflanzung und -gestaltung ist in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen (Erftverband) abzustimmen und ebenfalls nur aus gebietsheimischen Gehölzen aufzubauen. Ergänzend kann entlang des Schießbaches eine Einsaat mit Ufervegetation erfolgen,

IV. Hinweise

1. Zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides ist die für die o. g. Abfallentsorgungsanlage zuständige Überwachungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52.
2. Bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Sonn- und Feiertagen sind die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes einzuhalten. Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind anlagenbezogene behördliche Entscheidungen. Ihre Konzentrationswirkung erfasst nicht die personenbezogenen Bewilligungen nach dem Arbeitszeitgesetz. Ansprechpartner hierfür ist das Dezernat 56 der Bezirksregierung Köln.
3. Gemäß § 14 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes sind Sie verpflichtet, Neubauten oder im Grundriss veränderte Bauten auf Ihre Kosten einmessen zu lassen, damit das Liegenschaftskataster aktualisiert werden kann.
4. Als Fachbauleiter/in kommen die staatlich anerkannten Sachverständigen für den Brandschutz im Sinne von § 87 Abs. 2 Satz Nr. 4 BauO NRW in Frage.
5. Die Baugenehmigung ist während der Ausführung an der Baustelle zur Einsicht bereitzuhalten. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Baugenehmigung zu gewähren.
6. Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde, Bezirksregierung Köln Dezernat 52, mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrin oder den Bauherren.
7. Die Anfahrtswege und Aufstellflächen für die Feuerwehr müssen für die bestehenden Hallen auch während der Bauarbeiten funktionstüchtig sein.

8. Die Umsetzung der externen Kompensation aus dem Bebauungsplanverfahren „Ollheim OL 2, Gewerbegebiet am Schießbach, 1. Änderung und Erweiterung“ ist durchzuführen.

V. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung

Die Firma Winfried W. Hündgen Vermietung/Verpachtung, Breite Straße 41 in 53913 Swisttal, im weiteren Antragstellerin genannt, betreibt aufgrund des Bescheides der Bezirksregierung Köln vom 27.07.2017 (Az.: 52.03.02-0001/17/8.16-Km), auf dem Betriebsgelände in der Peter Straße 70 in 53913 Swisttal, Gemarkung Ollheim, Flur 2, Flurstück 364 eine Anlage zur Sortierung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen.

Die Antragstellerin beantragt mit Schreiben vom 20.12.2018 gemäß § 16, 8a und 8 BImSchG die wesentliche Änderung der Anlage, die Zulassung des vorzeitigen Beginns und die Teilgenehmigung für die im Tenor genannten Maßnahmen.

Das Vorhaben beinhaltet keine Änderung der Durchsatz- und Lagerkapazitäten. Danach betragen die Gesamtdurchsatzkapazität unverändert 500 t/d und die Gesamtlagerkapazität 6.000 t. Der ausführliche Antragsgegenstand ist unter Kapitel I. aufgeführt.

2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist gemäß § 16 Abs. 1 2. Halbsatz BImSchG stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreichen oder überschreiten.

Durch die beantragte Erweiterung werden für sich genommen die Leistungswerte der Nummern 8.11.2.3 und 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV überschritten. Vor dem Hintergrund ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zwingend erforderlich.

Für die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 2 Abs. 1 ZustVU i. V. m. Anhang I die Bezirksregierung Köln zuständig.

Nach Abschluss aller Maßnahmen ist die Gesamtanlage den folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr.	Anlagenbezeichnung	Verfahrensart
8.4	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag,	V
8.11.2.3	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,	G / E
8.11.2.4	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag;	V
8.12.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,	V

Anlagen der Nr. 8.11.2.3 sind in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet, wonach ein förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG i. V.

m. der 9. BImSchV erforderlich ist. Des Weiteren handelt es sich bei der Abfallbehandlungsanlage gemäß der Kennzeichnung mit „E“ in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV um eine Anlage gemäß Artikel 10 der IE-Richtlinie.

§ 21 der 9. BImSchV regelt den Inhalt des Genehmigungsbescheides. Da die Entsorgungsanlage unter die IE-Richtlinie fällt, müssen grundsätzlich auch die nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) erforderlichen Angaben im Genehmigungsbescheid enthalten sein. Diese Pflichtangaben wurden jedoch nur insoweit in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen.

Die Stoffe, die gemäß Anhang I der CLP-VO (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) als gefährlich gelten und daher in der Relevanzprüfung zur Erstellung eines Ausgangszustandsbericht von Bedeutung sind, Isolierflüssigkeit (Trafoöl „Nytro Libra“) und Feuerlöschmittel (STHAMEX-AFFF FXS 1%), sind von der geplanten Änderung nicht betroffen und werden daher im Rahmen der Prüfung des Änderungsvorhabens nicht betrachtet.

Eine Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich nicht.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Nach der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Vorhabens in der Tageszeitung Bonner Rundschau am 15.04.2019 sowie im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 15.04.2019 und im Amtsblatt der Gemeinde Swisttal am 13.04.2019 erfolgte die Auslage der Antragsunterlagen bei der

- Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Zeughausstr. 2-10 in 50667 Köln und
- der Gemeinde Swisttal, Rathaus, Rathausstraße 115, 53913 Swisttal-Ludendorf

in der Zeit vom 23.04.2019 bis einschließlich 22.05.2019.

Innerhalb der gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bestimmten Einwendungsfrist bis zum 24.06.2019 wurde eine Einwendung erhoben. Von dem ursprünglich auf den 31.07.2019

terminierten Erörterungstermin wurde nach Rücksprache mit der Antragstellerin und der Einwenderin gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV abgesehen. Die Antragstellerin wurde gemäß § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV über den Wegfall des Erörterungstermins unterrichtet. Außerdem wurde die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gegeben.

Die vorgebrachten Einwendungen beziehen sich auf die Bebauung des Anlagengrundstücks, das Geruchsemissionsverhalten der Anlage, einen eventuell erhöhter LKW-Verkehr, eine Gesundheitsgefahr durch Schimmelpilzsporen aus gelagerten Abfällen und eingesetzter Insektizide sowie den Brandschutz der Anlage.

Die Einwendungen wurden bei einem gemeinsamen Ortstermin unter Beteiligung der Antragstellerin, der Einwenderin und der Genehmigungsbehörde auf dem Anlagengelände am 15.08.2019 abschließend erörtert. Es bleibt festzuhalten, dass die fachrechtliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen die vorgebrachten Einwendungen ohnehin erfasst und diese damit bei Entscheidung über den Genehmigungsantrag Berücksichtigung finden.

Im Verfahren haben folgende Behörden ihre Stellungnahme abgegeben:

- der Bürgermeister der Gemeinde Swisttal

- Planungsamt
- Tiefbauamt

- der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises

- Bauaufsichtsamt
- Gesundheitsamt
- Brandschutzdienststelle
- Amt für Umwelt- und Naturschutz

- die Bezirksregierung Köln

- Dezernat 51 (Arbeitsschutz)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 52 (Abfallstromkontrolle)

- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
- Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz)

Von mir wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes und des Umweltschutzes geprüft.

Von den im Verfahren beteiligten Stellen wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen, so dass die vorstehende Genehmigung entsprechend dem Genehmigungsantrag erteilt werden kann. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden vorgeschlagen. Diese wurden gemäß § 12 BImSchG, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erforderlich sind, unter Kapitel III. und IV. in den Bescheid aufgenommen.

3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter

Die Anlagen der Nummern Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie. Für diese Art Anlagen ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT- Merkblatt) mit dem Titel „Abfallbehandlungsanlagen“ maßgeblich.

3.1.2 Anlagensicherheit

Die in der 12. BImSchV aufgeführten Mengenschwellen werden unterschritten. Die 12. BImSchV findet daher keine Anwendung.

3.1.3 Schallschutz

In Verbindung mit den Antragsunterlagen wurde eine schalltechnischen Prognose der Firma InfraServ Knapsack, Berichtsnummer ISGM-2018-130, vom 11.12.2018 vorgelegt, in der die durch die Betriebsänderung verursachten Lärmimmissionen gemäß der TA Lärm bezogen auf die relevanten Immissionsorte IO 1 (Dünstekovener Weg 25), IO 2 (Dünstekovener Weg 13) prognostiziert wurden.

Als Immissionsorte dienen bei bebauten Grundstücken die vom Lärm am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989 (z.B. Wohnräume und Büros).

Immissionsort (IO)	Beurteilungspegel Gesamtanlage (tags/nachts) [dB(A)]	Immissionsrichtwert (tags / nachts) [dB(A)]
IO 1: Dünstekovener Weg 25	45 / 39	60 / 45
IO 2: Dünstekovener Weg 13	37 / 30	55 / 40

Gemäß der TA Lärm wurden hierbei die gesamten mit dem Betrieb der geänderten Abfallbehandlungsanlage verbundenen Schallemissionen einschließlich des anlagenbezogenen Verkehrs sowie die daraus resultierenden anteiligen Schallimmissionen im Bereich der benachbarten Wohnbebauung prognostiziert.

Die geänderte Gesamtanlage wird vollkontinuierlich von 00:00-24:00 Uhr betrieben, wobei An- und Abtransporte ausschließlich tagsüber in der Tages-Kernzeit zwischen 07:00-17:30 Uhr stattfinden.

Insgesamt liegt die an den Immissionsorten durch die Gesamtanlage hervorgerufene Zusatzbelastung im Rahmen der festgelegten Grenzwerte, welche sich sowohl tagsüber als auch nachts mindestens 6 dB(A) unter den gebietsbezogenen Richtwerten und somit im Bereich der Irrelevanz bewegen. Die Bestimmung der Vorbelastung nach Abschnitt 3.2.1 Abs. 6 TA Lärm konnte somit entfallen.

Gemäß der Prognose ist zu erwarten, dass das Spitzenpegelkriterium gemäß Nr. 6.1 TA Lärm eingehalten wird.

Vor dem Hintergrund sind nachteilige Auswirkungen durch Lärmimmissionen nicht zu besorgen. Aus schallschutztechnischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.1.4 Luftreinhaltung

Staub- und Geruchsimmissionen

Die von dem Vorhaben zu erwartenden Staub- und Geruchsemissionen wurden in der Stellungnahme für betriebsbedingte Staub- und Geruchsemissionen und -immissionen der Müller BBM GmbH vom 11.12.2018 (Berichtnummer M147459/N01) bewertet. Die Stellungnahme stützt sich auf die mit der vorangegangenen Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 27.07.2017, Az.: 52.03.02-0001/17/8.16-Km, eingereichten Prognose über Staub- und Geruchsemissions- und Immission.

Die möglichen Staub- und Geruchsemissionsquellen des Anlagenbetriebs stellen die Abluftreinigungsanlage der Betriebshalle sowie die Hallentore dar. Zur Regelung des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen enthält dieser Bescheid Nebenbestimmungen für den Betrieb der Hallentore und der Abluftreinigungsanlage.

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Kunststoffgranulierungsanlage, anstelle der 2. Sortierstraße der Kunststoffaufbereitungsanlage, welche wiederum in der ursprünglichen Prognose betrachtet wurde, ergibt sich aus Sicht des Immissionsschutzes keine neu hinzukommende Emissionsquelle, die auf das Emissionsverhalten der genehmigten Anlage Einfluss hat bzw. eine erhöhtes Emissionsverhalten bedingt. Die in der Kunststoffgranulierungsanlage eingesetzten Abfälle und die durchgeführten Behandlungsschritte und -prozesse sind mit denen der nicht errichteten Sortierstraße 2 vergleichbar.

Die Errichtung und der Betrieb des geplanten EBS-Zerkleinerer, bestehend aus einem stationären Zerkleinerungsaggregat, erfolgt im neu errichteten Bereich der Betriebshalle. Zur Minderung von Schallemissionen ist der EBS-Zerkleinerer gekapselt. Die Schallschutzhaube dient außerdem der Emissionsbegrenzung von Stäuben und Gerüchen indem die Haube direkt an die Abluftreinigungsanlage der Halle (Schlauchfilter mit Jetreinigung und nachgeschaltetem Aktivkohlefilter) angeschlossen wird und die durch die Abfallbehandlung entstehenden Staub- und Geruchsemissionen nicht in den Halleninnenraum abgegeben werden.

Durch die geplante Anlagenänderung ist im Vergleich zur genehmigten Anlagensituation nicht mit einer Zunahme von Emissionen für Staub und Gerüche zu rechnen.

Die mit den Antragsunterlagen für die vorherige Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 27.07.2017, Az.: 52.03.02-0001/17/8.16-Km, eingereichten Prognose über Staub- und Geruchsemissionen der Müller BBM GmbH - Berichtnummer M130579/02 ist dem-

nach für die Beurteilung des Emissionsverhaltens der Anlage heranziehbar. Die Prognose erläutert, dass die ermittelten Kenngrößen der Immissions-Jahres-Zusatzbelastung für PM10 und Staubbiederschlag die Immissionswerte der TA Luft im Umfeld der Anlage deutlich unterschreiten. Die durch die Anlage an den Beurteilungspunkten hervorgerufene Immissionszusatzbelastung durch PM10 und Staubbiederschlag unterschreitet die entsprechenden Relevanz-Kriterien der TA Luft.

Hinsichtlich der betrachteten Geruchsfreisetzung zeigte es sich, dass die ermittelten Geruchsimmissionsbeiträge der Anlage das in Nr. 3.3 der GIRL genannte „Irrelevanzkriterium“ von 2% der relativen Häufigkeit der Geruchsstunden pro Jahr unter Beachtung der Nr. 2.9 der TA Luft an den Beurteilungsflächen aller zu betrachtenden Beurteilungspunkte einhalten. Bei Einhaltung des Irrelevanzkriteriums ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung einer ggf. vorhandenen Geruchsbelastung durch andere Geruchsemissionen im Umfeld der Anlage nicht relevant erhöht.

Damit ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der geänderten Anlage keine Gesundheitsgefahren oder erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Staub und Gerüche hervorgerufen werden können. Es bestehen somit aus der Sicht der Luftreinhaltung keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz

3.2.1 Baurecht

Das Bauaufsichtsamt des Rhein-Sieg-Kreises hat Nebenbestimmungen und Hinweise formuliert. Diese wurden vollständig in die Änderungsgenehmigung aufgenommen.

Aus bauaufsichts- und planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.2 Brandschutz

Die Brandschutzdienststelle des Rhein-Sieg-Kreises hat Nebenbestimmungen und Hinweise formuliert. Diese wurden vollständig in die Änderungsgenehmigung aufgenommen.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Vorbeugender Gewässerschutz

Die Antragsunterlagen beinhalten neben der Angaben hinsichtlich der AwSV zur geplanten Änderung (Erweiterung Lagerflächen für Abfälle, Errichtung und Betrieb einer Kunststoffgranulierungsanlage und eins EBS-Zerkleinerungsaggregat), Angaben für sämtliche Anlagenteile und -komponenten die bereits genehmigt und im Betrieb sind. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden alle v. g. Anlagen und Anlagenteile hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen die sich aus der AwSV ergeben geprüft.

Auf den Lagerflächen für Abfälle in den Betriebseinheiten BE02 und BE03 innerhalb der Halle 9 wird mit festen Gemischen umgegangen welche gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 8 AwSV als allgemein wassergefährdend (awg) zu bewerten sind.

Es handelt sich hierbei um die festen Abfälle mit den folgenden Abfallschlüsselnummern (ASN) gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV):

15 01 01, 15 01 02, 15 01 04, 15 01 05, 15 01 06, 19 12 01, 19 12 02, 19 12 03, 19 12 04, 19 12 05, 19 12 08, 19 12 09, 19 12 10, 19 12 12, 20 01 01, 20 01 39, 20 03 01.

Gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 3 AwSV ist die Eignungsfeststellung über die in § 63 Abs. 2 und 3 des WHG geregelten Fälle hinaus nicht erforderlich für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von allgemein wassergefährdenden Stoffen, die keiner Prüfpflicht nach § 46 Abs. 2 oder 3 AwSV unterliegen. Gemäß § 46 Abs. 2 AwSV sind Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach Maßgabe der in Anlage 5 geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. Die Lagerflächen innerhalb der Halle 9 unterliegen gemäß Anlage 5 Zeile 4 Spalte 2 AwSV vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung einer Prüfung durch einen Sachverständigen, da in ihr mit festen wassergefährdenden Stoffen in einer Menge von mehr als 1.000 t (hier: 6.000 t) umgegangen wird. Da eine Prüfpflicht gemäß § 46 AwSV vorliegt, ist die Eignung der Lagerflächen für Abfälle festzustellen.

Die Eignung der Lagerflächen für Abfälle in den BE02 und BE03 innerhalb der Halle 9 wird mit diesem Bescheid festgestellt. Die zugrunde liegenden Anforderungen sind in § 26 AwSV enthalten. Danach bedürfen Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe keine Rückhaltung, wenn sich diese Stoffe in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen befinden, die eine Verwehung verhindern, und die Bodenfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügt. Damit sind auch indirekt die generellen Anforder-

rungen an die erforderliche technische Ausgestaltung für Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen bestimmt. Innerhalb der Halle 9 sind die Lagerflächen vor Witterungseinflüssen geschützt. Die Bodenfläche der Halle 9 ist als Betonfläche ausgeführt, so dass diese den betriebstechnischen Anforderungen genügen. Die beantragte Eignungsfeststellung wird daher erteilt.

Neben den v. g. Lagerflächen in den BE02 und BE03 definiert die Antragstellerin die folgenden selbstständigen Anlagen im Sinne des § 62 WHG welche hinsichtlich der Anforderungen der AwSV zu beurteilen sind:

Fass- und Gebindelager (LAU-Anlage)

In der Betriebshalle werden unterschiedliche flüssige wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 und 2 (Motor-, Getriebe- und Hydrauliköl) mit einem Gesamtvolumen von 600 Liter gelagert. Die Lagerung erfolgt in Stahlfässern mit einem jeweiligen Volumen von 200 Liter (0,2 m³). Dabei handelt es sich um 200 Liter flüssiger wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 und 400 Liter flüssiger wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1. Gemäß § 39 Abs. 1 und 10 AwSV ist das Fass- und Gebindelager der Gefährdungsstufe A zuzuordnen für die wiederum gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 keine Eignungsfeststellung erforderlich ist.

Die Lagerung erfolgt den Anforderungen des § 31 Abs. 1 AwSV entsprechend in gefahrtrechtlich zugelassenen Gebinden auf Auffangwannen (Gefahrstoffdepot), für welche ein Übereinstimmungsnachweis gemäß Stahlauffangwannenrichtlinie (StawaR) bzw. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt. Mit dem vorhandenen Rückhaltevolumen von 200 Litern ist das nach § 31 Abs. 2 AwSV geforderte Rückhaltevolumen von 10 % des Gesamtvolumens bzw. mindestens den Rauminhalt des größten Behältnisses vorhanden.

EBS-Zerkleinerungsaggregat (HBV-Anlage)

In der Betriebshalle wird die Errichtung und der Betrieb eines EBS-Zerkleinerungsaggregat beantragt, welches über ein Hydraulikölvolumen von 400 Liter verfügt. Das Hydrauliköl besitzt die Wassergefährdungsklasse 1 wonach die Anlage gemäß § 39 Abs. 1 AwSV der Gefährdungsstufe A zuzuordnen ist. Eine Prüfpflicht nach § 46 Abs. 2 AwSV ergibt sich hiernach nicht.

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 AwSV kann auf eine Rückhaltung verzichtet werden, wenn die Aufstellfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügt und eine Leckerkennung durch infrastrukturelle Maßnahmen gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall erfolgt der Be-

trieb des EBS-Zerkleinerers innerhalb der Betriebshalle auf betoniertem Boden, welcher damit der v. g. betriebstechnischen Anforderung genügt. Durch den konstruktionellen Bau des Zerkleinerungsaggregates ist die Bodenfläche unterhalb der Anlage zu jeder Zeit einsehbar, womit eine Leckage des Hydrauliköltanks umgehend erkennbar ist. Um die uneingeschränkte Sicht auf die Bodenfläche unterhalb des Zerkleinerungsaggregates zu jeder Zeit sicherzustellen, damit ein Austreten von Hydraulikflüssigkeit aus dem Aggregat umgehend erkannt werden kann, ist die Bodenfläche frei von Materialien zu halten mit denen in der Anlage umgegangen wird.

Kunststoffgranulierungsanlage (HBV-Anlage)

In der Betriebshalle werden die Errichtung und der Betrieb einer Kunststoffgranulierungsanlage beantragt, welche über ein Volumen von wassergefährdenden Stoffen von insgesamt 5,2 m³ (5.200 Liter) verfügt. Es handelt sich dabei um Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 und 2. Gemäß § 39 Abs. 10 AwSV sind für die Ermittlung der Gefährdungsstufe die Stoffe mit der höchsten Gefährdungsklasse maßgebend, sofern der Anteil dieser Stoffe mehr als 3 Prozent des Gesamtvolumens der Anlage beträgt. Ist dieser Prozentsatz kleiner, ist die nächstniedrigere Wassergefährdungsklasse maßgebend. In der Kunststoffgranulierungsanlage liegt das verwendete Volumen an wassergefährdenden Stoffen der WGK 2 bei 70 Liter (Hydrauliköl Castrol Hysin HVI 46 D). Im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Anlage von 5.200 Liter entspricht dies einem Prozentsatz von weniger als 3 Prozent, wonach die Anlage gemäß § 39 Abs. 1 und 10 AwSV der Gefährdungsstufe A zuzuordnen ist. Eine Prüfpflicht nach § 46 Abs. 2 AwSV ergibt sich hiernach nicht.

Für die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe steht innerhalb der Halle ein Stauraum mit einem Fassungsvermögen von 430 m³ zur Verfügung. Für das gemäß § 18 Abs. 3 AwSV Ziffer 1 geforderte Rückhaltevolumen bei Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen ist das Rückhaltevolumen ausreichend dimensioniert, da das gesamte Volumen der verwendeten Stoffe durch die Rückhalteeinrichtung aufgenommen werden kann.

Trafo-Station (HBV-Anlage)

In der neben der Betriebshalle befindlichen Trafostation befindet sich ein Trafo mit einem Isolierölvolumen von 1.440 Liter. Das Isolieröl (Nytro Libra) besitzt die Wassergefährdungsklasse 1 wonach die Anlage gemäß § 39 Abs. 1 AwSV der Gefährdungsstufe A zuzuordnen ist. Eine Prüfpflicht nach § 46 Abs. 2 AwSV ergibt sich hiernach nicht. Der

Trafo ist in einer aus stoffundurchlässigem Beton (FDE-Beton nach DAfStb-Richtlinie) gefertigten Auffangwanne mit 2 m³ Auffangvolumen aufgestellt. Im Havariefall kann die gesamte Menge des in der Anlage verwendeten Isolieröls in der Auffangwanne zurückgehalten werden. Die Anforderungen an die Rückhaltung gemäß § 18 Abs. 3 AwSV werden erfüllt.

Lagerung Schaumlöschmittel (STHAMEX-AFFF FXS 1%)

Im Gebäude der Sprinkleranlage findet die Lagerung von Feuerlöschmittel mit einem Volumen von ca. 9 m³ statt. Das Feuerlöschmittel besitzt die Wassergefährdungsklasse 1 wonach die Anlage gemäß § 39 Abs. 1 AwSV der Gefährdungsstufe A zuzuordnen ist. Eine Prüfpflicht nach § 46 Abs. 2 AwSV ergibt sich hiernach nicht. Die Lagerung erfolgt in einem bauaufsichtlich zugelassenen Lagertank und verfügt über eine Leckageüberwachung. Die Aufstellung erfolgt in einer Auffangwanne, welche ein Rückhaltevolumen von 9 m³ (gesamter Lagertankinhalt) besitzt. Die Anforderungen an die Rückhaltung gemäß § 18 Abs. 3 AwSV werden erfüllt.

Rückhaltung bei Brandereignissen:

Gemäß § 20 AwSV sind Anlagen so zu errichten und betreiben, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften zurückgehalten werden.

In der Betriebshalle besteht in Form von Auffanggruben ein Löschwasserrückhaltevolumen von 430 m³. Des Weiteren können durch abschiebbare Kanalleitungen auf der Hoffläche weitere 55 m³ im Kanal als Rückhalteraum für Löschwasser im Brandfall gewonnen werden.

Damit das Kanalnetz als Löschwasserrückhalteeinrichtung dienen kann, ist im Brandfall das betriebliche Kanalnetz abzuschließen. Dies wurde mittels Nebenbestimmung 40 in diesen Bescheid aufgenommen.

Aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.4 Natur- und Landschafts- und Artenschutz

Das Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises hat Nebenbestimmungen und Hinweise formuliert. Diese wurden vollständig in die Änderungsgenehmigung aufgenommen.

Aus natur- landschafts- und artenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.5 Arbeitsschutz

Das Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln als zuständige Arbeitsschutzbehörde hat Nebenbestimmungen und Hinweise formuliert. Diese wurden vollständig in die Änderungsgenehmigung aufgenommen.

Aus Sicht des Arbeitsschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.6 Abfallwirtschaft

Das Dezernat 52 der Bezirksregierung Köln als zuständige Abfallwirtschaftsbehörde hat Nebenbestimmungen formuliert. Diese wurden vollständig in die Änderungsgenehmigung aufgenommen.

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.7 Ausgangszustandsbericht

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevant gefährliche Stoffe möglich ist.

Die mit der beantragten Änderung neu verwendeten Stoffe im Anlagenbetrieb (Betriebsmittel des EBS-Zerkleinerungsaggregat und der Kunststoffgranulierungsanlage) sind nach Anhang I der CLP-VO (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) nicht als gefährliche Stoffe ein-

zustufen und besitzen demnach keine stoffliche Relevanz für die Verursachung einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG. Die Erstellung eines AZB ist demnach nicht erforderlich.

Aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben somit keine Bedenken.

3.2.8 Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten in der Nachbetriebsphase nach § 5 Abs. 3 BImSchG, den so genannten Nachsorge- und Stilllegungspflichten. Abgesichert werden soll insbesondere auch das Risiko, im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Betreibers erforderliche Nachsorgemaßnahmen ggf. im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist in Anlehnung an den Sicherungszweck, d.h. den Umfang der möglichen Nachsorgepflichten festzulegen. Ziel ist die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes. Der Zustand ist ordnungsgemäß, wenn er nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

Die Wahrscheinlichkeit eines möglichen Schadenseintritts ist bei Abfällen, die auf dem Grundstück liegen, grundsätzlich gegeben, wenn diese keinen positiven Marktwert haben. Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des maximal zulässigen Umfangs an gelagerten Abfällen abdecken. Bei der Abschätzung der möglichen Entsorgungskosten sind marktübliche Preise zu Grunde zu legen. Mehrwertsteuer, Transportkosten sowie Analysekosten sind bei der Berechnung der Gesamtentsorgungskosten zu berücksichtigen. Soweit in einer Lagereinheit unterschiedliche Abfallarten ohne weitergehende Mengeneinschränkungen (Kontingentierung) genehmigt sind, werden die Entsorgungskosten für die teuerste Abfallart angesetzt, multipliziert mit der insgesamt genehmigten Lagermenge für diese Lagereinheit.

Die Lagermenge an Abfällen sowie die eingesetzten Stoffe werden mit dem Vorhaben der Antragstellerin nicht geändert. Eine Anpassung der bereits hinterlegten Sicherheitsleistung ist damit nicht erforderlich.

3.3 Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagedaten und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW

Die Antragstellerin wurde zum Entwurf des Genehmigungsbescheides am 12.08.2020 gemäß § 28 VwVfG NW angehört und hat hierzu mit Datum 18.08.2020 Stellung genommen.

Zu Nebenbestimmung 32 gibt die Antragstellerin an, dass bei dem Betrieb des EBS-Zerkleinerers Hydrauliköl ausschließlich in einer einzelnen Aggregatkomponente (Hydraulikaggregat) verwendet wird. Hintergrund der Nebenbestimmung ist die Anforderung an den Anlagenbetrieb, dass eine Leckage von hydraulikölführenden Leitungen und Aggregatkomponenten und der damit verbundene Austritt von Hydrauliköl umgehend erkannt werden. Das Hydraulikaggregat befindet sich räumlich abgegrenzt zu dem Aggregat, in welchem die Behandlung des EBS-Materials erfolgt. Vor diesem Hintergrund kann der Ausführung der Antragstellerin zugestimmt werden. Die Nebenbestimmung 32 wurde dahingehend geändert, dass nicht unter dem gesamten EBS-Zerkleinerer die Bodenfläche frei von zu behandelnden oder behandelten Materialien und damit einsehbar zu halten ist, sondern dass der Betreiber durch betriebsorganisatorische Maßnahmen eine Leckerkennung (Austritt Hydrauliköl) sicherzustellen hat.

Zu Nebenbestimmung 41 gibt die Antragstellerin an, dass die Angabe des Datums der Ausarbeitung auf welche die Nebenbestimmung sich bezieht („17.09.2019“), nicht dem Datum der Ausarbeitung entspricht, sondern dem eines der Ausarbeitung beigefügten Plans. Die Ausarbeitung selbst trägt das Datum „29.10.2019, zuletzt geändert 10.02.2020“. Die Nebenbestimmung wurde geändert und das Datum „17.09.2019“ durch das Datum „29.10.2019, zuletzt ergänzt am 10.02.2020“ ersetzt.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Verwaltungsgericht Köln**, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

gez. Klee

Anlagen

1 Verzeichnis der Antragsunterlagen

1 Abfallpositivkatalog

1 Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

1.	Inhaltsverzeichnis
2.	Formular 1 / Antrag
3.	Pläne
4.	Bauvorlagen
5.	Brandschutzkonzept
6.	Betriebsbeschreibung
7.	Schematische Darstellungen
8.	Maschinenaufstellungsplan
9.	Immissionsprognosen
10.	Formulare 2 bis 8
11.	Angaben bei IED-Anlagen
12.	Unterlagen zur UVP / Naturschutz
13.	Angaben zum Störfallrecht
14.	Wasserrechtliche Antragsunterlagen
15.	Sonstige Unterlagen (Sicherheitsleistung, Datenblätter)

Anlage 2: Abfallpositivkatalog – maximale Lagermengen

AVV- Abfall- schlüssel	AVV-Abfallbezeichnung	Betriebseinheit (BE)	Maximale Lagermenge [t]
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	BE02 / BE03	$\Sigma =$ max. 500
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		
15 01 04	Verpackungen aus Metall		
15 01 05	Verbundverpackungen		
15 01 06	Gemischte Verpackungen		
20 01 01	Papier und Pappe		
20 01 39	Kunststoffe		
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		
19 12 01	Papier und Pappe	BE03	$\Sigma =$ max. 4.900
19 12 02	Eisenmetalle		
19 12 03	Nichteisenmetalle		
19 12 04	Kunststoff und Gummi		
19 12 05	Glas		
19 12 08	Textilien		
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)		
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	BE03	$\Sigma =$ max. 600 t
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		